

ausschüsse sowie, als beratende Stimmen, in die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und in den Ausschuss für Fragen behinderter Menschen (AfB). Außerdem stimmt der Hauptausschuss der Anpassung der Satzung des BIBB an die Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes (BerBiFG) zu. Darüber hinaus nimmt er die durch den Generalsekretär vorgelegte geänderte Geschäftsordnung für den Ausschuss für Fragen behinderter Menschen zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang protestiert der Hauptausschuss entschieden dagegen, dass er vor der Änderung des BerBiFG nicht gehört wurde. Auch wenn die Anhörung nicht Teil des Gesetzgebungsverfahrens ist, sei der Hauptausschuss das gesetzliche Beratungsorgan des Bundes in allen wichtigen Fragen der beruflichen Bildung. Nun stehe man vor dem Dilemma, eine Folgewirkung zu beschließen, um Gesetzeskonformität wiederherzustellen, durch die dem Hauptausschuss das Recht genommen werde, jeweils drei Vertreter pro Bank als AfB-Mitglieder zu entsenden. Übrig bleibe nunmehr, jeweils einen beratenden Teilnehmer je Bank zu benennen. Auf diese Weise müsse aber zumindest vermieden werden, dass ein berufssystemischer Zugang aus dem AfB verschwinde.

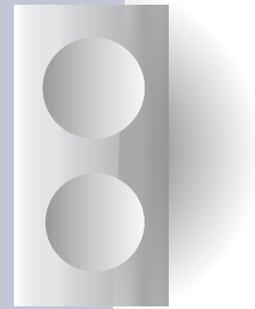
Neu in das Forschungsprogramm aufgenommen wird das Projekt „Electronic Business – Qualifikationsentwicklung im internationalen Vergleich“. Außerdem stimmt der Hauptausschuss Änderungen von drei Forschungsprojekten zu. Die Bundesanstalt für Arbeit informiert den Hauptausschuss über die aktuelle Situation am Ausbildungsstellenmarkt. Schwierigkeiten bereite die Erfassung der steigenden Zahl an direkten Ausschreibungen und Bewerbungen via Internet. Anschließend präsentiert das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Erkenntnisse zum Fachkräftemangel. Das Thema soll noch einmal intensiv auf der Sitzung 2/2002 des Hauptausschusses diskutiert werden. Der Generalsekretär wird für das Haushaltsjahr 1999 entlastet.

Der Hauptausschuss stimmt der ergänzten Neuorganisation des Bundesinstituts zu, beschließt die Änderung der Bezeichnung der Abteilung 1 des Bundesinstituts um den Begriff „Bildungsmarketing“ in neu „Forschungs- und Dienstleistungskonzeptionen, Internationale Berufsbildung, Bildungsmarketing“ und nimmt darüber hinaus die Neubennungen von Arbeitsbereichen zur Kenntnis.

Ebenfalls stimmt der Hauptausschuss dem Vorschlag des Generalsekretärs zu, den bisherigen Jahresbericht durch die Vorlage eines jährlichen Geschäftsberichts zu ersetzen.

Auf Vorschlag der Bank der Arbeitgeber wird Herr Dr. Söhngen zum Vorsitzenden für das Jahr 2002 gewählt. Frau Pahl (Bund), Frau Sehrbrock (Arbeitnehmer) und Herr Faul (Länder) werden zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende würdigt die großen Verdienste von Herrn Dr.-Ing. Peter Braun (BMBF), der in den Ruhestand tritt. ■



Dürfen Lehrlinge die Ausbildungsnachweise mittels EDV führen?

HORST MIRBACH

► **Es ist zulässig, Berichtshefte gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG auch in elektronischer Form zu führen, da dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Nur eine rechtliche Regelung im Wege eines Gesetzes oder einer Verordnung würde eine Bindungswirkung entfalten. Die Mustertexte zur Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 24.8.1971 sind bloße „Empfehlungen“ einer Institution ohne Gesetzgebungs- oder Verordnungskompetenz, weder Gesetz noch Verordnung.**

Im Einzelnen:

1. Die elektronische Datenverarbeitung, insbesondere der PC, hat im letzten Jahrzehnt in allen Lebensbereichen Einzug gehalten, auch zum Teil in der praktischen Durchführung der Berufsausbildung. Teile der Theorievermittlung erfolgen z.B. ebenso über PC wie die Erarbeitung von Aufgaben durch die Auszubildenden oder Tests zur Ermittlung des Leistungsstandes. Auch die Führung der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise erfolgt so zum Teil schon in elektronischer Form. Aber ist diese Form der „Berichtshefte“ überhaupt zulässig?

2. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 4 BBiG hat der Auszubildende den Auszubildenden „zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen“. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ist das Führen vorgeschriebener Berichtshefte eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Bei dieser Zulassung wird aber nur geprüft, ob die Berichtshefte überhaupt geführt worden sind; ihr Inhalt (und erst recht ihre Form) sind nicht Gegenstand der Zulassungsprüfung (Knopp/Kraegeloh § 39, Rdn 3).

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und das Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) enthalten keine Vorschrift über Art und Form der Berichtshefte. Der Bundesausschuss für Berufsbildung hatte am 24.8.1971 zwar empfohlen, Berichtshefte in der Form von Ausbildungsnachweisen zu führen und hierzu Mustertexte vorgelegt. Durch den Ausbildungsnachweis soll der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten „in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben, ggf. Loseblatt-System)“, (vgl. Nr. 2 der Empfehlung vom 24.8.1971) nachweisbar gemacht werden (Knopp/Kraegeloh § 6 Rdn 8; Wohlgemuth/Sarge § 6 Rdn 30–31).

„Berichtshefte“ in elektronischer Form sind zulässig, da sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind

3. Das Berufsbildungsgesetz enthält auch keine ausdrückliche Regelung der Frage, ob der Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen ist oder danach, in der Freizeit. Nr. 6 der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 24.8.1971 lautet zwar „Der Auszubildende führt den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit“. Das Bundesarbeitsgericht hat aber – zutreffenderweise – bereits Anfang 1973 darauf hingewiesen, dass bloße „Empfehlungen“ einer Institution, die zudem über keine ausdrückliche Gesetzgebungs- oder Verordnungskompetenz verfügt, keine rechtliche Bindungswirkung entfalten. Die „Empfehlungen“ des Bundesausschusses für Berufsbildung haben demgemäß keinerlei Bindungswirkung, sind tatsächlich reine „Empfehlungen“. Das Bundesarbeitsgericht hat daher festgestellt, es bestehe kein Rechtsanspruch des Auszubildenden, das Berichtsheft während der Arbeitszeit führen zu dürfen (BAG v. 11.1.73, EzB § 6 Abs. 1 Nr. 4 BBiG Nr. 1).

Anders ist die Rechtslage nur dann, wenn in den Ausbildungsordnungen (Rechtsverordnungen) nach § 25 BBiG oder § 25 HwO ausdrücklich eine entsprechende Freistellungsvorschrift enthalten ist. Daher schreiben die meisten der seit 1974 ergangenen Ausbildungsordnungen (Rechtsverordnungen) ausdrücklich vor, dass dem Auszubildenden während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Ausbildungsnachweises zu geben ist.

4. Dieser Ablauf des Streits um die Führung der Ausbildungsnachweise während der Arbeitszeit macht deutlich, dass tatsächlich nur eine eindeutige rechtliche Regelung eine Bindungswirkung für die Beteiligten entfaltet. Wenn aber schon eine ausdrückliche Empfehlung, wie die des früheren Bundesausschusses für Berufsbildung, niemanden bindet, dann herrscht erst recht vollständige Gestaltungsfreiheit soweit weder eine Regelung noch eine Empfehlung vorliegt.

Die Mustertexte zur Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 24.8.1971 entfalten demnach keine Bindungswirkung für die Führung von Berichtsheften. Die Berichtshefte müssen nicht den Mustertexten entsprechen, und eine Führung in elektronischer Form ist zulässig, da sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Aus dem bloßen Begriff der Berichts„hefte“, der im Gesetz enthalten (§ 6 Absatz 1 Nr. 4 und § 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG) und daher grundsätzlich rechtlich bindend ist, auf die Notwendigkeit einer „papierenen Substanz“, einer „Heft-Artigkeit“ schließen zu wollen erschiene abwegig. Bei dem gesetzlichen Begriff der Berichts-„hefte“ handelt es sich vielmehr um einen Traditionsbegriff, der eine „Gesamtheit von mehreren einzelnen Inhalten“ kennzeichnet, ohne diese Inhalte selbst oder erst recht deren Form zu bestimmen. Daher wurde zu Recht ohne Beanstandung begrifflicher Art seit 1971 der Inhalt des „Berichtshefts“ als „Ausbildungsnachweis“ definiert (was keineswegs zwingend ist), und daher kann heute im Zuge der Bürotechnik-Entwicklung als Berichts„heft“ auch eine elektronische Datei in einem PC definiert werden. Dies entspricht im Übrigen auch der Intention der Empfehlungen des Berufsbildungsausschusses vom 24.8.1971, die eine „möglichst einfache Form“ des Ausbildungsnachweises anstrebten. Heute ist diese „einfache Form“ die Führung einer elektronischen Datei in einem PC, die leicht erstellt, ergänzt, geändert, an Dritte übertragen und geprüft werden kann.

5. Fazit: Es ist zulässig, Berichtshefte gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG auch in elektronischer Form und abweichend von den Mustertexten des Bundesausschusses für Berufsbildung zu führen. ■